

An den
Bundespräsidenten der Bundesrepublik Deutschland
Frank-Walter Steinmeier
Schloss Bellevue
Spreeweg 1
10557 Berlin
Deutschland

Erster Vorsitzender

Thomas Heßland
Mobil: 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de

Stellv. Vorsitzender

Jochen Langzettel
Mobil: 0152 34245997
Mail: lgzjo@online.de

Rittersdorf, 12.07.2022

Sehr verehrter Herr Bundespräsident,

nach dem Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland (BRD) liegt es in Ihrer Verantwortung und Hand, Gesetze auf Bundesebene auf Recht- und Verfassungsmäßigkeit zu prüfen und erst dann durch Unterzeichnung in Kraft zu setzen.

Der Thüringer Landesverband Energiepolitik mit Vernunft e. V. – dieser vertritt als Landesverband 70 Bürgerinitiativen im Freistaat Thüringen – möchte auf erhebliche Bedenken zu den durch den Bundestag beschlossenen und vom Bundesrat unbesehen im „Eilverfahren“ bestätigten Gesetzen des so genannten „Osterpakets“ der Bundesregierung hinweisen.

Zu den äußerst umstrittenen Gesetzen gehören das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das „Windenergie-an-Land-Gesetz“. Hier möchten wir auf eklatante Mängel bei der Aufstellung (Stichwort: Handlungsempfehlung statt Referentenentwurf), in der Öffentlichkeitsbeteiligung (Stichworte: kurze Fristen, keine konkreten Formulierungen) und beim Regelungsumfang (nicht nachvollziehbare und nicht nachprüfbar plausible Inhalte) hinweisen. Dabei wird grundsätzlich die Geeignetheit, die Erforderlichkeit und die Angemessenheit der vorliegenden Gesetze in Frage gestellt.

Beide Gesetze wurden im Eilverfahren ohne gründliche Prüfung der Folgen und Konflikte, ohne die übliche breite Beteiligung gesellschaftlicher Bereiche/ insbes. der unmittelbar Betroffenen, auf den Weg gebracht.

In der Kürze der Zeit war es selbst dem Bundesrat nicht möglich, diese auf Grundgesetz-Konformität und Übereinstimmung mit den im GG verankerten legitimen Länderinteressen zu prüfen. Diesbezüglich wird insbesondere auf den Redebeitrag von Herrn Ministerpräsident Reiner Haseloff (TOP8) verwiesen.

Durch organisierte große Eile war weder die gebotene formale Mitwirkung durch den Bundesrat bei der Gesetzgebung, noch eine mögliche – ggf. verkürzte – Befassung in den Ausschüssen grundsätzlich gegeben (Verstoß gegen Art. 50 GG).

Weiterhin wurden den Art. 72 bis 74 GG nicht im erforderlichen Maß entsprochen: In beiden Gesetzen sind ureigene verfassungsrechtlich geschützte Belange der Länder (konkurrierende Gesetzgebung: z. B. Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Bodenverteilung, Raumordnung, Wasserhaushalt) mit drohenden tiefgreifenden und langfristigen negativen Auswirkungen, betroffen.

Bundesvorgaben und Festlegungen zum konkreten Flächenzielen (Stichwort: Planungshoheit) der von „Höchstabständen“ zwischen Windenergieanlagen (WEA) zu Siedlungsflächen, stellt tiefe Eingriffe in das föderale System sowie die Kommunale Selbstverwaltung dar und ist eine Kompetenzüberschreitung gegenüber den Ländern.

Die Festlegung von Höchstabständen als Vorgabe für ein Abstandsgesetz zur Abwehr von schädlichen Einflüssen ist im Ansatz absurd und bei immer größer werdenden WEA (derzeit Anlagehöhen 200 Meter, Rotordurchmesser 160 Meter) im Schutzziel weder zielführend noch entspricht es den Schutzvorschriften zum Schutz der Gesundheit der Bürger und weicht vom erwartet normalen Rechtsempfinden zu den schutzwürdigen Interessen der Bevölkerung (Art. 2 (1) und (2) GG) ab.

Außerdem ist das EU-Vorsorgeprinzip bei der Besorgnis für Umwelt und Gesundheit von Menschen stets anzuwenden. Zur Abwehr von Gefahren für Gesundheit und Umwelt muss der Staat einerseits in wirtschaftliches Handeln eingreifen, selbst wenn dies wissenschaftlich noch nicht sicher belegt ist. Andererseits darf der Staat im Umkehrschluss nicht durch beliebiges, übereiltes und unangemessenes (d. h. willkürliches) Handeln, Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und die gesamte Volkswirtschaft grob fahrlässig herbeiführen. Ein Primärrecht der EU kann nicht durch völkerrechtliche Verträge und oder andere Gesetze außer Kraft gesetzt werden.

Die Einstufung der „Erneuerbaren Energien“ zum „überragenden öffentlichen Interesse“ verstößt gegen EU-Recht und ist in seiner Umsetzung nicht haltbar (s. Gutachten im **Anhang**).

Der Aspekt Versorgungssicherheit (Daseinsvorsorge) ist aktuell durch den Mangel an Öl und Gas, sowie der Abschaltung konventioneller Kraftwerke geprägt. Eine gesicherte Energieversorgung ist durch Wind und Sonne allein nicht realisierbare. Selbst nur der Teilbereich Strom kann mit nur Sonne und Wind technisch unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen (Stand der Technik, Speicher, Netze, Ressourcen, Kosten, Mengen) nicht sichergestellt werden.

Die Abwägung zu Lasten gegenstehender Gesetze und Belange zu Gunsten von Windenergie- und Photovoltaikanlagen würde zu einer Flut von Benachteiligungen diverser Schutzgüter und in der Folge zu einer noch nie dagewesenen Spaltung der Gesellschaft (soziale Katastrophe: Verarmung, Verschuldung, Verlagerung von Lasten und Umweltschäden) führen sowie die demokratische Grundordnung und die soziale Marktwirtschaft in der BRD gefährden.

Die Biodiversitätsrichtlinien der EU, u. a. die sog. „Natura-2000“-Richtlinien, die sicherstellen sollen, dass das Wirtschaften der Menschen die Wachstumsgrenzen der Ökosysteme unseres Planeten nicht sprengen dürfen, wird durch die Gesetzes-Novellen außer Kraft gesetzt und ad absurdum geführt.

Dass die gesicherte Versorgung mit Energie ein Grundanliegen der Gesellschaft ist, liegt auf der Hand. Indem aber dieses Anliegen schwer gefährdet sein soll, weil nur aus ideologischem Interesse bestimmter Regierungsparteien an manchen Standorten (sachlich begründet und nachvollziehbar) keine Windenergieanlagen errichtet werden können, die zudem nur wetterabhängig Energie liefern, ist weder sachlich noch baurechtlich begründbar.

Vielmehr kann nur durch Ressourcen schonenden Natur- und Umweltverträglichen Einsatz aller Formen von Energien ein technisch sinnvolles, wirtschaftlich und nachhaltig Energieversorgungssystem realisiert werden. Eine bedarfsgerechte, stabilen und nachhaltigen Energieversorgung wird nach wie vor durch das „Energiepolitische Zieldreieck“: Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit, Umweltverträglichkeit bestimmt. Die drei Ziele sind gleichwertig, d. h. sie müssen auch im beanstandeten Gesetzgebungsprozess stets ausgeglichen und gleichzeitig erreicht werden. Mit fluktuierender Wind- und Sonnenenergie ist eine gesicherte Strom- und Energieversorgung im gesamten Jahr nicht realistisch!

Hoch verehrter Herr Bundespräsident,

der THLEmV e. V. bittet Sie in Ihrer Verantwortung und unter Nutzung der Ihnen zur Verfügung stehenden Kompetenz, die vorliegenden Gesetze im „Osterpaket“ aus vorgenannten Gründen **nicht zu unterzeichnen** und zurückzuweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

1 Anlage: CL-Rechtsgutachten

Thomas Heßland (Im Original gezeichnet)